

Liebe Eltern,

heute haben Sie im Rahmen eines Beratungsgesprächs Informationen über die Kindertagespflege als Betreuungsangebot für ihr Kind erhalten. Die grundlegenden Themen haben wir Ihnen verkürzt zum Nachlesen zusammengestellt und folgende Materialien dieser Mappe beigefügt:

- **Ablauf und Informationen**
- **Checkliste-vollständige Unterlagen zum Antrag-**
- **Flyer Eingewöhnung**
- **Flyer Kinderschutz**

Wenn Sie uns beauftragt haben, für Ihr Kind/ Ihre Kinder eine passende Kindertagespflegeperson zu suchen, geht es folgendermaßen weiter:

1. Sie erhalten von uns Nachricht, sobald wir eine mögliche Kindertagespflegeperson gefunden haben.
2. Sie nehmen Kontakt mit der Kindertagespflegeperson auf und vereinbaren ein Treffen.
3. Sie geben uns bitte eine Rückmeldung, ob das Betreuungsangebot passt, dann weiter unter Pkt.4. oder nicht passt dann zurück zu Pkt.1.
4. Wenn Sie sich einigen, vereinbaren Sie die Eingewöhnungstermine, die Betreuungszeiten und den Betreuungsbeginn und teilen uns diese Angaben bitte mit.
5. Sie schließen mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen **Betreuungsvertrag Kindertagespflege** (für Sie + die Kindertagespflegeperson ein Exemplar)
6. Sie gehen auf folgende Seite des Kreisjugendamtes (wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe, WKJ), um die **Übernahme der Betreuungskosten** zu beantragen.
<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>
7. Sie füllen das Formular „Mitteilung der Betreuungszeiten“ gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson aus und senden dies an ihren zuständigen Mitarbeiter der WKJ (siehe Kontakt Fachbereich Kinderbetreuungskosten) und eine Kopie an ihre Fachberatung bei der AWO, wenn Sie sich für die Online- Variante entscheiden.
8. Entweder Sie beantragen die Übernahme der Betreuungskosten **online** oder **schriftlich** per Post/E-Mail.
9. Die Beantragung ist erst möglich nach dem Beratungsgespräch, da der Termin eingetragen werden muss. Beim Online-Antrag erhalten wir eine automatische E-Mail und bestätigen, dass Sie das Gespräch wahrgenommen haben.
10. Wenn für Sie der Online- Antrag nicht möglich ist, können Sie uns per Post oder E-Mail alle Formulare zusenden (siehe Checkliste) oder vereinbaren bei Unklarheiten einen **2.Termin.**

11. Sie erhalten einen **Beratungsstempel**, nachdem wir die Anträge auf Vollständigkeit überprüft haben, dieser ist für die Weiterbearbeitung bei der WKJ zwingend erforderlich.
12. Wenn die Unterlagen vollständig sind, senden wir diese an die WKJ und informieren Sie darüber.
13. Sie teilen dem Jugendamt und der AWO Kindertagespflege mit, falls es Änderungen der **Betreuungszeiten** gibt. (Formular Mitteilung der Betreuungszeiten)

Nun kann es losgehen. Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind/ Ihren Kindern einen guten Start und gutes Gelingen! Die Fachberaterinnen der AWO Kindertagespflege.

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege beschreibt die Betreuung meist mehrerer Kinder unterschiedlicher Altersstufen innerhalb eines familiären Rahmens durch eine Kindertagespflegeperson. Vor allem für junge Kinder unter drei Jahren ist diese Form der Kinderbetreuung besonders geeignet. Für Kinder im Elementar- und Schulalter wird die Kindertagespflege ergänzend angeboten. Die Betreuung kann sowohl im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der abgebenden Eltern oder in dafür vorgesehenen Räumen (KiagR) stattfinden.

Die Kindertagespflege ist ein eigenständiges Angebot. Sie ist gesetzlich bei Kindern unter 3 Jahren der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt und hat den gleichen Förderungsauftrag: die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege soll nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII

„(2) 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

Die drei Formen der Kindertagespflege

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson betreut tagsüber bei sich zu Hause Kinder anderer Eltern. Sie hat Freude daran, Kinder zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten. Sie ist bereit, mit den Eltern des Tageskindes in allen Fragen der Erziehung zusammen zu arbeiten. Sie kann Tageskinder im Alter von 0 bis zum 14. Geburtstag betreuen. Ein Betreuungsverhältnis ist in der Regel über einen längeren Zeitraum angelegt.

Die Betreuungszeiten können sehr unterschiedlich sein, d.h. von stundenweiser Betreuung bis hin zur Ganztagsbetreuung. Verbindlichkeit und Verlässlichkeit sind in der Kindertagespflege besonders wichtig.

Im Haushalt der abgebenden Eltern

Eine Kindertagespflegeperson betreut Tageskinder im Haushalt der Familie. Nähere Regelungen finden Sie im Handbuch Kinderfrau.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KTP i.a.g.R.)

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Betreuung in anderen geeigneten Räumen. Hier schließen sich meist zwei Kindertagespflegepersonen zusammen, um dann in kindgerechten Räumlichkeiten, die sich außerhalb der eigenen Wohnung befinden, Kinder zu betreuen.

Gesetzliche Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

§§ 23 und 43 SGB VIII

§ 23(3) Geeignet (...) sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

§ 43 (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Vermittlung von Betreuungsverhältnissen

Die Fachberaterinnen der freien Träger beraten in einem persönlichen Gespräch die abgebenden Eltern zu allen Themen rund um die Kindertagespflege. Diese Beratung ist kostenfrei.

Die Eltern geben hier ihren Bedarf über einen Fragebogen an. Alle Daten unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege geht immer eine **Kontakt- und Eingewöhnungsphase** voraus. Die beiden Familien lernen sich kennen und können sich gegenseitig über Bedarf, Angebot, Wünsche und Ziele der Betreuung informieren. Im Verlauf des Kennenlernens ist auch der Austausch beider Familien über Erziehungsstile und Erziehungsverhalten unbedingt erforderlich.

Die Eingewöhnungszeit gibt dem Kind die Möglichkeit, zur Kindertagespflegeperson eine Beziehung aufzubauen und sich an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Von großer Bedeutung ist es, dass Mutter und /oder Vater bei den ersten Besuchen mit dabei sind, um dem Kind Sicherheit zu geben.

Ein häufiger Wechsel der Kindertagespflegepersonen sollte zum Wohl des Kindes vermieden werden. Die Trennung von wichtigen Bezugspersonen ist vor allem für unter 3-jährige Kinder eine anstrengende Anpassungsleistung, die ihnen nicht oft zugemutet werden sollte.

Kooperation zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und freiem Träger

Zum Wohl des Kindes ist es notwendig, dass Eltern und Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten. Sie sollten regelmäßige Gespräche miteinander führen und Absprachen einhalten. Unklarheiten sollten möglichst schnell angesprochen werden. Die Fachberatung der AWO Kindertagespflege bietet für Eltern und Kindertagespflegeperson während des gesamten Betreuungsverhältnisses Beratung und Begleitung an.

Betreuungsvereinbarung

Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Absprachen in der **privatrechtlichen Vereinbarung** schriftlich festzuhalten. Entsprechende Vordrucke bekommen Sie bei der AWO Kindertagespflege.

Masernschutz / Impfpflicht

Am 01. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Die nach §43 SGB VIII erlaubnispflichtige Tagespflegestelle gilt dann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als sog. Gemeinschaftseinrichtung. Ausgenommen ist die erlaubnisfreie Tagespflegetätigkeit, insbesondere im Haushalt der Eltern. Kindertagespflegepersonen müssen vor dem Betreuungsbeginn den Nachweis über den Impfschutz des Kindes überprüfen.

Änderungen

Für Vermittlungstätigkeit, Versicherung und Statistik ist es sehr wichtig, dass die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, Neuaufnahmen, längere Betreuungspausen und sonstige wichtige Änderungen der AWO unverzüglich durch die Kindertagespflegeperson und die abgebenden Eltern mitgeteilt werden.

Datenschutz und Schweigepflicht

Ihre Daten werden in Vermittlungsdateien gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet. Einmal jährlich werden Ihre Daten an die zuständige Kommune gemeldet, da an die Betreuungszahlen die Zuschüsse für die Vereine gekoppelt sind. Persönliche Angelegenheiten, die Sie bei der Kontaktaufnahme von anderen Familien erfahren, unterliegen der Schweigepflicht, auch dann, wenn kein Betreuungsverhältnis zu Stande kommt und wenn dieses beendet ist.

Unfallversicherung für die betreuten Tageskinder

Die Tageskinder sind automatisch in der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und das Betreuungsverhältnis bei der AWO Kindertagespflege gemeldet ist.

Die Beteiligungssysteme der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

